

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen
der STEAG Energo Mineral Deutschland GmbH (nachfolgend SEM D)

(Stand: Juni 2017)

§1 Geltung der Bedingungen - Allgemeines

- I. Unsere AGB gelten ausschließlich für unsere Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB. Sie gelten nicht im Verhältnis zu Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB, also natürlichen Personen, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unsere Lieferungen und Leistungen – auch die zukünftigen – einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich gemäß den nachstehenden Bedingungen.
- II. Unsere Vertragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unserer Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unserer Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- III. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesen AGB verbindlich geregelt, soweit nicht schriftlich ergänzend etwas anderes vereinbart worden ist.
- IV. Sofern im Einzelfall die Geltung von Handelsklausen vereinbart wird, wie z. B. Incoterms, gelten diese jeweils in ihrer bei Vertragsabschluss maßgeblichen Fassung.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Angebotsunterlagen

- I. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Verträge gelten als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt bzw. wenn die Ware ausgeliefert worden ist.
- II. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- III. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- I. Die Preise werden entsprechend unserem Angebot bzw. der Auftrags- oder Preisbestätigung abgerechnet und verstehen sich regelmäßig als Franko-Stationenpreise. Sofern sich hieraus nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise im Zweifel ab Werk, zzgl. Fracht ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

- II. Die von uns angegebenen Preise verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- III. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung; Skonto nach dem am Tag der Lieferung geltenden Sätzen wird nur dann gewährt, wenn keine älteren Forderungen mehr offenstehen.
- IV. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzugs.
- V. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- VI. Tritt der Käufer bei vereinbarten Franko Stationspreisen in Frachtvorlage, wird eine jeweils von uns bekannt gegebene Frachtvergütung erstattet. Wir sind berechtigt, Höchstfrachtvergütungen festzusetzen und für Teilladungen nur die anteilige Frachtvergütung zu erstatten. Preise und Frachtvergütungen richten sich nach dem angegebenen Verbrauchsort. Die Entfernungsermittlung erfolgt gemäß der jeweils von der Firma SEM D eingesetzten Software/Routenplaner mit den jeweils durch die SEM D festgelegten Programmeinstellungen.
- VII. Bei Anlieferung durch in unserem Auftrag eingesetzter Fahrzeuge liegen den Preisen die jeweils frachtgünstigsten Mengen zugrunde. Bei geringen Mengen sowie bei nicht vollständiger Ausnutzung der Ladekapazität des Fahrzeugs erfolgt ein entsprechender Aufschlag. Sonderkosten, wie z. B. Wiegegelder, Ortszuschläge, Mehrkosten infolge Straßenumleitungen usw. gehen zu Lasten des Käufers. Das vom Lieferwerk oder durch einen vereidigten Wieger festgestellte Gewicht ist für die Berechnung maßgebend. Der Käufer ist berechtigt, an der Verladung und Feststellung der Mengen und Gewichte teilzunehmen. Bei Bahnanlieferungen verstehen sich Frachtkosten ohne etwa notwendig werdende Umladekosten bis zu der dem Bestimmungsort nächstgelegenen Bahnstation (ohne Anschlussgebühr).
- VIII. Wenn sich Lasten (Zölle, Frachten, Treibstoffkosten, Zuschläge, Steuern, Autobahnbenutzungsgebühren, usw.) in der Zeit zwischen dem Vertragsabschluss und dem Tage der Lieferung erhöhen oder neu eingeführt werden oder wenn ein solches Ereignis zu einem entsprechenden Zeitpunkt rückwirkend in Kraft tritt, verändern sich die Preise entsprechend. Etwaige Änderungen der vorgenannten Kosten werden dem Käufer auf Verlangen nachgewiesen. Diese Regelung gilt auch bei langfristigen Fest-, Projektverträgen und Dauerlieferungsverträgen.
- IX. Selbstabholungen durch Fahrzeuge des Käufers oder eines vom Käufer beauftragten Spediteurs bedürfen in jedem Falle der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Hierbei werden auch Abschläge auf den Franko-Stations-Preis festgelegt.

§ 4 Lieferbedingungen, Haftung bei Lieferverzug

- I. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- II. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung der offenen Fragen, wie z. B. Fristangaben voraus. Diese Fristangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Lieferwerk bzw. Versandstelle.
- III. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- IV. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- V. Mit Eintritt des Annahmeverzuges bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Kaufsache auf den Käufer über.
- VI. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn des BGB oder des § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer geltend machen kann, dass er aufgrund eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges kein Interesse mehr an der Vertragserfüllung hat.
- VII. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorsehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- VIII. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- IX. Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.
- X. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Käufers bleiben vorbehalten.

XI. Bestellungen sollen – sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist - schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich so frühzeitig bei der SEM D eingehen, dass rechtzeitige Auslieferung möglich ist. Bei größeren Aufträgen muss ein Lieferplan vereinbart werden. Die jeweils gültigen Verlade- und Abrufzeiten werden von uns bekannt gegeben. Das Beladen der Fahrzeuge erfolgt während der bekannten Verladezeiten und zu den von uns festgelegten Ladeterminen ansonsten in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge. Eventuelle Wartezeiten können nur vergütet werden, wenn sie 1,5 Std. überschreiten, der von uns vorgesehene Verladetermin eingehalten und die Wartezeit durch die Pforte im Kraftwerk oder einem durch uns beauftragten Dritten schriftlich auf dem Lieferschein bestätigt wurde. Wir sind berechtigt, die Tachoscheibe zum Nachweis der Wartezeiten zu verlangen. Wir sind berechtigt, das Transportunternehmen sowie das Transportmittel zu wählen und dessen Laderaum vollständig auszunutzen, sofern nicht bei Vertragsabschluss ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

XII. Der Käufer hat den Bestimmungsort (Entlade- oder Verbrauchsort) sowie den Empfänger bei der Bestellung gewissenhaft anzugeben und Dispositionsänderungen unverzüglich zu melden. Verletzt der Käufer diese ihm obliegenden Pflichten, macht er sich nach § 280 BGB schadensersatzpflichtig; in jedem Falle ist eine Vertragsstrafe von 50,00 je Tonne, mindestens jedoch von 500,00 je Lieferung verwirkt. Wir können die Vertragsstrafe ohne weiteren Vorbehalt auch dann verlangen, wenn wir die Erfüllung angenommen haben; § 341 (3) BGB ist damit ausgeschlossen. Im Übrigen behalten wir uns vor, bei unrichtiger Ortsangabe, die Lieferung einzustellen. Im Falle der Anlieferung durch im Auftrage der Firma SAFA eingesetzter Fahrzeuge hat der Käufer dafür Sorge zu tragen, dass

- a) die Fahrzeuge die Beladestelle umgehend auf guter Fahrbahn anfahren und abladen können;
- b) das Lager bzw. der Siloraum betriebs- und aufnahmefähig ist, den geltenden technischen sowie den Umweltbestimmungen entspricht und eine dazu bevollmächtigte Person (Einweiser) an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes bzw. des zu befüllenden Silos sowie der Unterzeichnung des Lieferscheines bereitsteht. Der Einweiser hat sich auch von dem ordnungsgemäßen Anschluss der Beladeeinrichtung zu überzeugen. Als bevollmächtigt gilt jeder Betriebsangehörige oder Beauftragte des Käufers, der das Fahrzeug tatsächlich einweist;
- c) die Entladung einschließlich ordnungsgemäßer Einweisung und Wartezeit möglich ist.
- d) Silos und Einblasstutzen vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind und durch technische Vorrichtungen verhindert wird, dass eine fehlerhafte Entladung und ein Überlaufen des Silos erfolgt.

Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen sind wir berechtigt, die Auslieferung einer angefahrenen Menge des bestellten Produktes zu unterlassen sowie unsere Frachtkosten und/oder Wartezeiten in Rechnung zu stellen. Ggf. weitere Kosten wie z. B. Einblasverbringungskosten usw. sind vom Käufer zu erstatten.

XIII. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten.

Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Der höheren Gewalt stehen gleich: Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockaden, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Terrorismus, Feuer, Niedrigwasser in den Flüssen und sonstige Umstände, die wir nicht vorhersehen und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die uns in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht abwenden können.

Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die gesamten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer hierüber unverzüglich benachrichtigen.

- XIV. Wir sind bemüht, Lieferfristen und Termine einzuhalten. Sie sind jedoch unverbindlich und beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Lieferwerk oder ab Versandstelle, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- XV. Im Falle der Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass
- a) die technische Ausstattung der Fahrzeuge den Verladegeräten der Verladeeinrichtung entspricht,
 - b) die Abholung durch fachkundiges Personal entsprechend den Richtlinien der Verladeeinrichtung erfolgt. Verunreinigungen sind zu vermeiden.
 - c) der Fahrer auf dem Lieferschein den ordnungsgemäßen Empfang der Ware bestätigt. Wir sind nicht zu einer Prüfung der Eignung und der Sauberkeit der vom Käufer gestellten Transportmittel verpflichtet. Alle Schäden, die auf Mängel der Versandbehälter beruhen, gehen zu Lasten des Käufers.
- XVI. Liefergegenstände mit unwesentlichen Mängeln sind von dem Käufer unbeschadet etwaiger Rechte (wie z. B. Minderung) entgegenzunehmen.
- XVII. Bei Verträgen mit laufender Auslieferung ist die Ware in gleichen Sorten und ungefähr gleichen Monatsmengen abzurufen. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuss zu den bei Abruf oder Lieferung gültigen Preisen berechnen.

- XVIII. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen. Euro-Paletten werden im Austauschverfahren gegen gleichwertige Paletten zur Verfügung gestellt. Ansonsten erfolgt die Rücknahme von Verpackungen gegen gesonderte übliche Vergütung.

§ 5 Gefahrenübergang

- I. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn der Liefergegenstand die Verladeeinrichtung verlässt. Dies gilt auch bei der Anlieferung durch in unserem Auftrag eingesetzte Fahrzeuge.
- II. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist bei Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Versand erfolgt dann auf Kosten des Käufers. Die Firma SEM D bestimmt als Bevollmächtigte im Namen und für Rechnung des Käufers den Spediteur oder die Frachtfirma, Transportart und –weg.
- III. Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

§ 6 Produktbeschaffenheit

- I. Wir übernehmen keine Garantie für die Beschaffenheit der von uns verkauften Produkte oder dafür, dass diese für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behalten, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich geregelt ist. Soweit die Produkte Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen entsprechen, ist dies auf den Lieferscheinen vermerkt. Ansonsten liefern wir in handelsüblicher Beschaffenheit in der vom Lieferwerk bereitgestellten Qualität. Hinweise und Bezugnahmen auf Warenbeschreibungen wie Prüfbescheide, Normen und dergleichen, auf Muster und Proben sowie alle sonstigen Angaben über die von uns gelieferten Produkte, insbesondere deren Beschaffenheit sowie deren Verarbeitung, sind unverbindliche Richtwerte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Waren und beinhalten keine Zusicherung von besonderen Eigenschaften, ausgenommen im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Kennzeichnung als solche.
- II. Falls bei der Bereitstellung nicht ausdrücklich ein bestimmter Produkttyp angegeben wird, erfolgt die Lieferung mit Material aus einem Kraftwerk oder einem Lager unserer Wahl.
- III. Unsere Produkte unterliegen einer eigenen Qualitätskontrolle. Soweit unsere Produkte bauaufsichtlich mit Prüfbescheiden zugelassen sind, werden sie durch staatlich zugelassene Institutionen fremdüberwacht.

- IV. Für alle Kraftwerksnebenprodukte ist Geschäftsgrundlage des Vertrages, dass unserer Lieferung nicht tatsächliche Hindernisse im Ursachenbereich unseres Vorlieferanten entgegenstehen, insbesondere in den Kraftwerken weiterhin eine Produktion der zu liefernden Produkte – ggf. in zertifizierter Qualität – erfolgt. Alle vereinbarten Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.

§7 Rechte des Käufers bei Mängeln – Haftung des Verkäufers

- I. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist. Demnach hat der Käufer unverzüglich nach Eintreffen unserer Produkte am Bestimmungsort zu überprüfen, ob die Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung übereinstimmt. Bei Abweichung hat er dies uns unverzüglich – hinsichtlich bei Anlieferung erkennbarer Mängel jedoch spätestens innerhalb einer Woche – schriftlich per Telefax, Email oder telegrafisch anzuzeigen und dafür Sorge zu tragen, dass die Entladung und jegliche Verarbeitung unterbleibt. Bei Anlieferung von losen Produkten sind Proben am Entleerungsstutzen und am Domdeckel des Fahrzeugs zu entnehmen. Bei Verunreinigungen ist die Lieferung abzuweisen und uns unverzüglich Mitteilung zu machen.

Im Übrigen hat der Käufer von jeder Lieferung nach folgenden Richtlinien eine Probe zu entnehmen:

- a) Die Produktentnahme hat unverzüglich nach Befüllen des Fahrzeuges, im Falle von uns eingesetzter Fahrzeuge spätestens vor dem Einblasen in das Silo des Käufers, durch den Käufer oder eine von ihm beauftragte Person zu erfolgen.
 - b) Die Probe muss in jedem Fall wenigstens 5 kg betragen. Bei losen Produkten muss sie aus der oberen Einfüllöffnung des Fahrzeuges entnommen werden.
 - c) Die Proben sind luftdicht verschlossen und vor qualitätsverändernden Umwelteinflüssen geschützt aufzubewahren und durch folgende Angaben zu kennzeichnen: Liefer-Werk, Tag und Stunde der Befüllung, Bezeichnung des Materials, Nummer des Werklieferscheins, Name des Entnehmenden.
 - d) Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen einen ausreichenden Teil (mindestens 2 kg) der von ihm gezogenen Proben für die eigene Nachprüfung kostenlos zu überlassen.
- II. Mängelrügen sind uns nach Feststellung von Mängeln, Fehlmengen oder Falschlieferungen unter eindeutigen Angaben über die Art des zu beanstandenden Produkts, Art des Mangels, Lieferchein-Nummer und Lieferwerk unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Minder- und Mehrleistungen im handelsüblichen Umfang stellen jedoch keinen Mangel der Lieferung dar.

- III. Proben, bei denen die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet worden sind, können nicht anerkannt werden, da nicht auszuschließen ist, dass die technischen Eigenschaften der Ware nach Gefahrübergang, z. B. durch Verunreinigung, Vermischen, unsachgemäßem oder zu langem Lagern verändert worden sind.
- IV. Maßgebend für die Prüfung sind – soweit vorhanden – die deutschen Werkstoffnormen.
- V. Hat der Käufer keine Probe gezogen oder entspricht deren Aufbewahrung und Kennzeichnung nicht den vorstehenden Bestimmungen, so ist davon auszugehen, dass die Ware mangelfrei geliefert worden ist.
- VI. Mehrkosten für andere Beweismittel gehen auch im Falle einer berechtigten Mängelrüge zu Lasten des Käufers.
- VII. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Käufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Die Nacherfüllung kann bei unverhältnismäßigen Kosten nach § 439 Abs. 2 und 3 BGB verweigert werden.
- VIII. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- IX. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- X. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
- XI. Sämtliche Mängelansprüche entfallen, sofern der Käufer uns keine Gelegenheit zur Überprüfung des Mangels gibt, insbesondere keine Proben zur Verfügung stellt. Mängelansprüche entfallen auch bei unsachgemäßer Behandlung unserer Ware.

§ 8 Haftung

- I. Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

- II. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, wir haben ein Beschaffenheitsmerkmal garantiert, welches gerade bezweckt, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.
- III. Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse in den Abs. (1) und (2) gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens unsererseits entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- IV. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- V. Eine anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund unserer Forschungsarbeiten und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von der eigenen Prüfung und eigenen Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Produkte ist der Käufer verantwortlich.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- I. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- II. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- III. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverzug vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- IV. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (FakturaEndbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- V. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so wird das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (FakturaEndbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung bewertet. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- VI. Der Käufer tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- VII. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Datenverarbeitung

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten des Käufers unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu verarbeiten oder in sonstiger Weise zu nutzen.

§ 11 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- I. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und unserem Unternehmen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

- II. Sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz unseres Unternehmens. Die Berechtigung, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes zu verklagen, bleibt hiervon unberührt.
- III. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Sitz unseres Unternehmens Erfüllungsort.

§ 12 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
